

## Amtlicher Teil

### Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2003

#### **Bau eines kommunalen Kindergartens; a) Grundsatzentscheidungen (Situierung des Baukörpers / Unterkellerung) b) Fachprojektanten (Landschaftsarchitekt)**

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Architekt Michael Jaksch anwesend.

#### **a) Grundsatzentscheidungen (Situierung des Baukörpers / Unterkellerung)**

##### **Sachverhalt:**

Der Baukörper des geplanten gemeindlichen Kindergartens ist so zu situieren, dass keine Leitungen verlegt werden müssen und eine zu starke Einwirkung auf den Schulbereich vermieden wird.

Der Eingangsbereich für die Grundschule muss erhalten bleiben. Die Situierung des Baukörpers soll die Durchgängigkeit des Schulhofes von Ost nach West nicht beeinträchtigen.

Der Baukörper sollte ein Flachdach erhalten, weil dann das bebaute Volumen geringer ist als bei einer Dachneigung und die Kosten bei gleichem benutzbaren Raum dadurch geringer ausfallen.

Ein schräger Bau Richtung Schule fügt sich besser in die Umgebung ein als ein senkrechter Baukörper.

Der Staat fördert nur eine Mindestgröße für den zu errichtenden Kindergarten.

Pro Gruppenraum werden 50 m<sup>2</sup> gefördert, für den Mehrzweckraum 60 m<sup>2</sup>. Gruppenräume, die kleiner als 50 m<sup>2</sup> sind, werden nicht gefördert.

Der Lagerraum und die Technik muss im Keller untergebracht werden. Der Mehrzweckraum sollte im Erdgeschoss sein.

Eine Unterkellerung wird nicht bezuschusst. Der westliche Teil des geplanten Kindergartens ist zu unterkellern, weil hier der Platz für die Heizungsanlagen benötigt wird. Aufgrund der hohen Kosten ist eine Unterkellerung des gesamten geplanten Kindergartens nicht unbedingt ratsam.

Herr Gemeinderat Baierl stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass über eine schräge bzw. senkrechte Situierung des Baukörpers des geplanten gemeindlichen Kindergartens bereits in der heutigen Sitzung entschieden wird.

##### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt, dass über eine Situierung des Baukörpers des geplanten gemeindlichen Kindergartens in der heutigen Sitzung entschieden wird.

##### **(Abstimmungsergebnis 10 : 2 Stimmen)**

##### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt eine schräge Situierung des Baukörpers des geplanten gemeindlichen Kindergartens, um eine bessere Beschattung des neuen Kindergartens zu gewährleisten.

##### **(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

Für die Unterkellerung des geplanten kommunalen Kindergartens sind von Herrn Architekt Jaksch zwei Varianten zu erarbeiten, wobei für beide Varianten eine Kostenschätzung in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

## **b) Fachprojektanten (Landschaftsarchitekt)**

Als Landschaftsarchitekten kommen Herr Max Bauer, der bereits bei anderen Projekten der Gemeinde Forstern tätig ist und Herr Dipl. Ing. Helmut Schmitt aus Reichertsheim, der mit Architekt Jaksch zusammenarbeitet, in Frage.

Gemeinderat Gruber stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, darüber abzustimmen, dass Herr Max Bauer als Fachprojektant (Landschaftsarchitekt) für die Außenanlagen des geplanten gemeindlichen Kindergartens beauftragt wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Landschaftsarchitekt Max Bauer aus Wörth als Fachprojektant (Landschaftsarchitekt) für die Außenanlagen des geplanten gemeindlichen Kindergartens zu beauftragen.

**(Abstimmungsergebnis 7 : 5 Stimmen)**

-----  
-

## **Mängelanzeige bezüglich des Schutzgitters auf der Ostseite des Hauptfußballplatzes - Schreiben des FC Forstern e.V. vom 03.06.2003**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben des FC. Forstern e.V. vom 03.06.2003 wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgitter auf der Ostseite des Hauptplatzes (Terrasse und Parkplatz) mittlerweile erhebliche technische und bauliche Mängel aufweist.

Eine Instandsetzung des Schutzgitters ist voraussichtlich nicht mehr möglich.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Haushaltsplan für das Jahr 2003 ist kein Betrag für ein neues Schutzgitter vorgesehen. Daher empfiehlt die Verwaltung dieses Jahr lediglich die Ausschreibung für ein neues Schutzgitter und die Einholung der Angebote. Die Errichtung eines Schutzgitters wird dann im Haushaltsplan für das Jahr 2004 veranschlagt. Ebenso ist eine Eigenleistung des Sportvereines in Erwägung zu ziehen, um die Kosten für die Gemeinde Forstern zu minimieren.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für ein neues Schutzgitter auf der Ostseite des Hauptfußballplatzes im Jahr 2003 die Ausschreibung und die Einholung der Angebote erfolgt. Die Errichtung des Schutzgitters wird im Haushaltsplan für das Jahr 2004 veranschlagt.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

-----  
-

## **Vertretung der Gemeindebücherei im Internet**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeindebücherei jetzt im Internet vertreten ist. Die Buchfinderfunktion geht bereits einwandfrei. In Zukunft werden sich die Kosten für die Mietgebühr voraussichtlich auf 50 Cent und die Kosten für die Benutzerkarte auf einen Euro belaufen.

-----  
-

## **Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2003**

-----

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes Forstern; - Billigungsbeschluss und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Forstern nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 02.07.2003 sowie den zugehörigen Erläuterungsbericht in der Fassung vom 02.07.03 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den beschlossenen Änderungen.

**(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)**

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplan-Änderung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

**(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)**

-----  
-  
**Bau eines zweigruppigen Kindergartens in Forstern;**

**- Genehmigung des Ingenieurvertrages für Planung der Elektroanlagen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt den Ingenieur-vertrag, ist jedoch der Meinung, dass auf Seite 2 die Leistungsphase 9 Ziffer 2.1.9 (Objekt-betreuung und Dokumentation) nicht durchgeführt werden soll.

**(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)**

-----  
-

**Beratung und Beschluss einer Benutzungsregelung der schulischen Freiflächen**

**Sachverhalt:**

Die schulische Freifläche (Allwetterplatz) wird immer wieder beschädigt. Nachts um zwei wird noch Ball gespielt, der Hartplatz wurde mit einem Motorrad befahren, so dass Stücke herausgefräst wurde und ebenso verkommt die Tartanbahn zur Kaugummifläche.

Zudem findet man auf den schulischen Freiflächen immer wieder Büchsen und zerschlagene Flaschen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Massive Beschädigungen der Tartanfläche des Allwetterplatzes und nächtliche Ruhestörungen machen eine Benutzungsverordnung unumgänglich, um notfalls ein Betretungsverbot aussprechen und die Polizei einschalten zu können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt eine Benutzungsregelung der schulischen Freiflächen zu erlassen. Die Benutzungsregelung soll beinhalten, dass auf dem Allwetterplatz nach dem Schulbetrieb ab 14 Uhr bis 21 Uhr und zur Ferienzeit von 9 bis 21 Uhr gespielt werden darf. Am Sonntag soll kein Spielbetrieb stattfinden.

**(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)**

-----  
-

**Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 15. Juli 2003**

---

**Bau eines kommunalen Kindergartens in Forstern;**

**- Beschlussfassung über Grundsatzentscheidungen bezüglich Unterkellerung, Bauweise und Heizenergieversorgung**

---

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Architekt Jaksch und Herr Maierhofer vom Ingenieurbüro Maierhofer in München anwesend.

**a) Unterkellerung**

**Sachverhalt:**

Die Kostenschätzung mit Baubeschreibung für 2 unterschiedliche Kellerausführungen bzw. keine Kellerausführung hinsichtlich des Baus eines gemeindlichen Kindergartens stellt sich wie folgt dar:

**Variante 1 – „Vollunterkellerung“ (VE4):**  
**ca. 1.180.000,-- €**

**Variante 2 – „Teilunterkellerung“ (VE4-1):**  
**ca. 1.080.000,-- €**

**Variante 3 – „Ausführung ohne Keller“:**  
**ca. 991.000,-- €**

Der Pausenhof des geplanten gemeindlichen Kindergartens wird voraussichtlich erst mit der Gesamtplanung aller Grünanlagen im Jahr 2004 errichtet.

Der Gartenanteil wird bei mindestens 500 m<sup>2</sup> liegen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei einer Vollunterkellerung können Räume für die Mutter-Kind-Gruppen und die frühmusikalische Erziehung genutzt werden. Ebenso könnte ein Werkraum und alle Versorgungseinrichtungen in den Keller verlegt werden.

Es sind mit maximal 25 % der erstattungsfähigen Kosten vom Staat als Zuschuss zu rechnen. Der Zuschuss wird voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Gemeinde Forstern eingehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt eine Vollunterkellerung beim geplanten zweigruppigen Kindergarten.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

**b) Bauweise**

Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile bezüglich der Massiv- und Holzrahmenbauweise:

Vorteile Massivbauweise:

- preisgünstig
- einfache wirtschaftliche Konstruktionen
- bewährter Standard in der Bauwirtschaft
- Brand- und Schallschutz unproblematisch realisierbar
- vandalensicher
- bauphysikalisch tolerant und unproblematisch

Nachteile Massivbauweise:

- stark witterungsabhängig (Winterbau problematisch)
- verlängerte Austrocknungszeiten
- Rohbauphase insgesamt länger
- Energieoptimierung aufwendiger

Vorteile Holzbauweise:

- preiswert aber stark herstellernsystemabhängig
- energetisch optimaler Lösungsansatz
- raumklimatisch günstiger (niedrigere U-Werte und höhere Oberflächentemperaturen)
- Ausbauezeiten im Winter problemlos möglich
- Bauzeit insgesamt kürzer
- Schall- und Brandschutz mit höherem Aufwand
- Vandalismussicherheit nur mit erhöhtem baulichen Aufwand
- bauphysikalisch sehr empfindlich und sensibel

Bei der vergleichenden Kostenschätzung zwischen Massivbauweise mit Fassadendämmsystem und einer Holzrahmenkonstruktion mit Putzfassade und Trockenausbau ergeben sich für die Holzkonstruktion **Mehrkosten von ca. 30.000,- € inklusive Mehrwertsteuer**. Bei dieser Berechnung wurden die höheren Heizkosten bei Massivbauweise nicht gegengerechnet.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der gemeindliche Kindergarten im September 2004 in Betrieb gehen soll und eine kürzere Bauzeit daher von Vorteil ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat entscheidet sich hinsichtlich der Bauweise des geplanten zweigruppigen Kindergarten für einen Massivbau.

**(Abstimmungsergebnis 7 : 5 Stimmen)**

**c) Heizenergieversorgung**

**Sachverhalt:**

Die Heizenergieversorgung des geplanten gemeindlichen Kindergartens kann auch über die Heizungsanlage der Schule laufen. Die Kosten würden dann **ca. 7.096,- € brutto** betragen.

Bei einem eigenständigen Heizsystem des geplanten gemeindlichen Kindergartens würden sich die Kosten auf **ca. 8.342,- € brutto** belaufen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei der Heizenergieversorgung des geplanten gemeindlichen Kindergartens über die Schule ist problematisch, dass der Kindergarten andere Öffnungszeiten als die Schule hat und damit ein extra Aufwand entsteht, um in den Zeiträumen wo Kindergartenbetrieb, aber kein Schulbetrieb ist, die Warmwasserversorgung zu gewährleisten.

Ebenso ist es bei einer Heizenergieversorgung über die Schule schwieriger, eine korrekte Abrechnung für die Schule und für den Kindergarten zu erstellen. Es müsste ein extra Wärmemengenzähler für die Schule eingebaut werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der zweigruppige Kindergarten ein eigenständiges Heizsystem mit der elektrischen Variante bei der Warmwasserversorgung erhält. Der Preis hierfür wird **ca. 8.342,- € brutto** betragen.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

**Grund- und Teilhauptschule II Forstern und Kindergarten „Villa Regenbogen“;**

**- Beschlussfassung über den Abschluss eines Wartungsvertrages für die neue Heizkesselanlage in der Schule und für den Kindergarten (Firma Hagenberger GmbH)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für die neue Heizkesselanlage in der Grund- und Teilhauptschule II ein Wartungsvertrag in Höhe von **499,50 € netto** jährlich und für den Kindergarten „Villa Regenbogen“ in Höhe von **171,-- € netto** jährlich mit der Firma Hagenberger GmbH aus Aschheim abgeschlossen wird.

Bei einem Störfall der neuen Heizkesselanlage muss die Gemeinde Forstern nur für die Ersatzteile aufkommen.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**  
**Grund- und Teilhauptschule II Forstern und Kindergarten „Villa Regenbogen“;**  
**- Abschluss eines Wartungsvertrages bezüglich Überprüfung und Wartung von Gasfeuerungsanlagen mit Gebläse (Firma Kirmeier GmbH)**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Wartungsvertrag bezüglich der Wartung des Gasheizkessels in der Grund- und Teilhauptschule II in Höhe von **180,-- € netto** jährlich und der Reinigung des Gasheizkessels in Höhe von **60,-- € netto** jährlich mit der Firma Kirmeier Heizung-Sanitär GmbH abgeschlossen wird.

Für die jährliche Funktionsprüfung der Solaranlagen fallen zusätzlich **jeweils 60,-- € netto** jährlich bei der Grund- und Teilhauptschule II und beim gemeindlichen Kindergarten an.

Eine Störbeseitigung ist in den Preisen nicht enthalten.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

-----

-

**Heizungsanlage bezüglich Schule in Forstern**  
**- Beschlussfassung über den Abschluss eines**  
**Wartungsangebotes bezüglich der Lüftungs-**  
**anlage Turnhalle und Umkleieräume**  
**(Firma Tesaro GmbH)**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, **keinen** Wartungsvertrag bezüglich der Lüftungsanlage Turnhalle und Umkleieräume mit der Firma Tesaro GmbH aus München abzuschließen.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

-----

-

**Grund- und Teilhauptschule II Forstern (Lüftungsanlage);**

**- Angebot der Firma PALA zur Überprüfung der mechanischen Bauteile für die Lüftungsanlage Wasch- und Duschräume einschl. Umkleieräume für die neue Turnhalle (Beschlussfassung)**

---

**Beschluss:**

Das Gremium beschließt, dass das Angebot der Firma PALA GmbH aus München vom 25.06.2003, Angebots-Nr. 73578 (**Bruttobetrag: ca. 489,95 €**) bezüglich der einmaligen Überprüfung der mechanischen Bauteile für die Lüftungsanlage Wasch- und Duschräume einschl. Umkleieräume für die Turnhalle in der Grund- und Teilhauptschule II angenommen wird.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

-----

-

**Erlass einer Benutzungsverordnung für den Allwetterplatz neben der Schule**

---

**Sachverhalt:**

Die schulische Freifläche (Allwetterplatz) wird immer wieder beschädigt. Nachts um zwei Uhr wird noch Ball gespielt, der Hartplatz wurde mit Motorrädern befahren, so dass Stücke herausgefräst wurden und ebenso verkommt die Tartanbahn zur Kaugummifläche. Zudem findet man auf den schulischen Freiflächen immer wieder Büchsen und zerschlagene Flaschen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Massive Beschädigungen der Tartanfläche des Allwetterplatzes und nächtliche Ruhestörungen machen den Erlass einer Benutzungsverordnung unumgänglich, um notfalls ein Betretungsverbot aussprechen und die Polizei einschalten zu können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt eine Benutzungsverordnung für den Allwetterplatz neben der Schule zu erlassen.

Die Benutzungsordnung ist dem Original dieser Niederschrift beigelegt.

**(Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen)**

-----

-

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Forstern für das Haushaltsjahr 2003**  
(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
3.170.000,-- €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
3.345.000,-- € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 290 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 290 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für die Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Forstern, den 11.06.2003  
Gemeinde Forstern  
gez. Georg Els  
1. Bürgermeister

II.

Nach Vorlage beim Landratsamt Erding wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Erding hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO mit Schreiben vom 21.05.2003 erteilt.

Auf § 27 Abs. 1 KommHV wird ausdrücklich hingewiesen. Hiernach dürfen die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 18.08. – 25.08.2003 in der Gemeindeverwaltung Forstern (Zi.Nr. 6), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Forstern, 01. August 2003  
Gemeinde Forstern

gez. Georg Els  
1. Bürgermeister

-----  
-

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2003 nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs 3 Satz 2 und 3 GO, Art. 25 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV des Schulverbandes Forstern (Grund- und Teilhauptschule II)**

---

Die Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Forstern wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 18 vom 20. Mai 2003 amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus in Forstern, Hauptstraße 15, (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Forstern, 01.08.2003  
gez. Georg Els  
1. Schulverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2003 nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs.3 Satz 2 und 3 GO, Art. 25 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV des Schulverbandes Markt Schwaben / Anzing / Forstinning und Forstern**

---

Die Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Markt Schwaben/Anzing/Forstinning und Forstern für das Haushaltsjahr 2003 wurde im Amtsblatt Nr. 15 des Landratsamtes Ebersberg vom 15.07.2003 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus in Markt Schwaben während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

gez. Söhn  
VOAR

-----  
-  
**Pressemitteilung**

**Neubau eines Geh- und Radweg an der Staats-str. 2331 zwischen Hohenlinden und Forstern**

---

Im Auftrag des Straßenbauamtes München wird an der Staatsstraße 2331 ein Geh- und Radweg zwischen den Gemeinden Hohenlinden und Forstern errichtet.

Dafür ist es notwendig, eine in der Straße liegende Kanalleitung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos zu verlegen. Diese Arbeiten werden voraussichtlich Ende August / Anfang September ausgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten muss die Staatsstraße 2331 zwischen Hohenlinden und Forstern für einen Zeitraum von etwa einer Woche voll gesperrt werden. Die dafür vorgesehenen Umleitungsstrecken werden rechtzeitig beschildert und ebenfalls in der Presse bekannt gegeben.

Mit den eigentlichen Bauarbeiten für den Geh- und Radweg soll dann im September begonnen werden, so dass der Geh- und Radweg noch dieses Jahr fertiggestellt werden kann.

Das Straßenbauamt München bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die auftretenden Behinderungen und die Anwohner der Baustelle um Nachsicht für die mit den gesamten Arbeiten verbundenen Beeinträchtigungen.

gez. Karlheinz Gärtner  
Straßenbauamt München

---

**Grund- und Gewerbesteuer für das III. Quartal 2003**

---

Die Gemeindekasse der Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass am 15. Aug. 2003 die vierteljährliche Vorauszahlung (III. Quartal) für die Grund- bzw. Gewerbesteuer 2003 fällig ist. Die betroffenen Bürger im Bereich der Gemeinde Forstern werden also gebeten, entsprechend der erlassenen Steuerbescheide die 3. Vierteljahresrate pünktlich einzubezahlen.

Bei Bürgern, die der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden diese Beträge vom Konto abgebucht. Die Barzahler werden ersucht, die Beträge rechtzeitig zu überweisen oder bei der Kasse der Gemeinde Forstern bis 15.08.2003 einzubezahlen. Werden die Steuern nicht rechtzeitig entrichtet, so muss vom rückständigen Betrag ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat, vom Fälligkeitstage an gerechnet, dem Säumigen berechnet werden. Außerdem wären die entsprechenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Um Ihnen daher Unannehmlichkeiten und unnötige Kosten zu ersparen, werden Sie in Ihrem Interesse gebeten, den Zahlungstermin pünktlich einzuhalten.

gez. Georg Els, 1. Bürgermeister

-----  
-

**Wahlbriefe;  
Bei den künftigen Wahlen unbedingt zu beachten !!!**

Es obliegt künftig dem Briefwähler, dafür zu sorgen, dass sein Wahlbrief rechtzeitig bei der Gemeinde eingeht, da die Deutsche Post AG die Briefkästen an Wahlsonntagen nicht mehr leert (Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern, Az.: IB 1-1367.13-87, vom 03.11.1999).

-----

**Volkssentscheide am 21. September 2003**

A.  
Über den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 22. Mai 2003 zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern –

„Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips“ und

B.  
über den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 22. Mai 2003 zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern –

„Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben“

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Juni 2003 Az.: B III 2–G 4/91, Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 23 vom 6. Juni 2003

Aufgrund von Art. 74 Abs. 7 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) und Art. 75, 88 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volkssentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

Der Bayerische Landtag hat am 22. Mai 2003 ein Gesetz beschlossen, das in Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern enthält und in Art. 3 bestimmt, dass diese Gesetze dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen sind (Drucksache 14/12500).

Die beiden Volkssentscheide finden am Sonntag, den 21. September 2003 statt.

Die Stimmberechtigten können in jedem der zwei Volkssentscheide dem vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung jeweils zustimmen (Ja-Stimme) oder es jeweils ablehnen (Nein-Stimme).

A. I. Text der Verfassungsänderungen

Art. 1 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes lautet wie folgt:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern - „Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.“

2. In Art. 55 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1 Übertritt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er

besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. 2 Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) 1 Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren.

2 Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Die amtlichen Bekanntmachungen zur Landtags- und Bezirkswahl am 21. September 2003 finden Sie an den Amtstafeln.**

### Wassergesetze;

**Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Isen aus den Loipfinger Quellen 1 und 2**

Der Markt Isen beantragte beim Landratsamt Erding die Verlängerung der gehobenen Erlaubnis zur Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Wasserversorgung durch den Markt Isen.

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die gemäß § 2 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Vorliegend ist beabsichtigt, eine gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 Bayer. Wasserhaushaltsgesetz (BayWHG) zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen ab 14.07.2003 einen Monat lang bis zum 13.08.2003 beim Markt Isen zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Isen, Münchner Str. 12, 84424 Isen und beim Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zi.Nr. 139/1.OG (Anhörungsbehörde), Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einer mündlichen Verhandlung durch das Landratsamt Erding mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Landratsamt Erding  
gez. Falter

### Wassergesetze;

**Zuwendungen für die Nachrüstung von Kleinkläranlagen**

Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forstern Nr. 4 vom 01.05.2003 Seite 17 und 18 haben wir Sie über die neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung, insbesondere über die Pflicht zur Nachrüstung von Kleinkläranlagen informiert. Schon damals war geplant, dass Zuwendungen für die Nachrüstung gewährt werden.

Im Allgemeinen Ministerialblatt vom 09.05.2003 wurden nun die Richtlinien für die Zuwendungen zu Kleinkläranlagen vom 23. April 2003 (RZKKA) bekannt gemacht. Demnach wird der Bau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen (KKA) mit biologischer Reinigungsstufe staatlich gefördert.

Die Anträge dafür sind bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Nähere Einzelheiten sind bei der Gemeinde Forstern, Zi.Nr. 2 zu erfragen.

gez. Georg Els  
1. Bürgermeister

---

-

## Wasserversorgung

---

Es wird daran erinnert, die Wasseruhren zu überprüfen. Sollten dabei irgendwelche Veränderungen festgestellt werden (z.B. leichtes Rauschen oder Fehlanzeige), so ist unverzüglich die Gemeinde Forstern - Tel. 5317-16 - oder der gemeindliche Wassermeister Herr Ostermair - Tel. 8149 - zu verständigen.

Die Überprüfung wird im Interesse jedes Einzelnen empfohlen, da Falschanzeigen über einen längeren Zeitraum und damit verbundene evtl. erhöhte Wassergebühren nicht erstattet werden können.

## Gemeindliche Wasserversorgung

---

Gemäß Punkt II. Nr. 3.3 des Bescheides des Landratsamtes Ebersberg vom 26.05.1993 werden alle Wasserabnehmer der Gemeinde Forstern auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hingewiesen.

---

-

## Volksschule Forstern

---

### Vielen Dank !

Im Namen der gesamten Lehrer- und Schülerschaft möchte ich mich ganz herzlich bei den Personen bedanken, die für die Schulwegsicherheit unserer Kinder sorgten.

Herrn Andreas Kürzeder gilt dabei besondere Anerkennung für sein stets freundliches Geleit über den Zebrastreifen. Auch folgenden Schülerlotsinnen möchte ich sehr herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement danken:

Erl Gabriele, Gesellensetter Katrin, Koke Christina, Köller Regina, Lehmann Andreas.

gez. I. Failer  
Schulleiterin

---

## Sammeltermine zur Untersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen gem. § 29 StVZO im Winterhalbjahr 2003

---

Gem. § 29 StVZO sind die Halter von zulassungspflichtigen Zugmaschinen verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen feststellen zu lassen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Die Fahrzeuge sind hierzu nach Maßgabe der Vorschriften den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzuführen. Die Anmeldung muss bis **spätestens 05.09.2003** bei der Gemeindeverwaltung erfolgt sein.

Landwirtschaftliche Zugmaschinen, die nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet werden können bei den jeweiligen Sammelterminen nicht mehr durchgeführt werden, d.h. nach dem 12.09.2003 können keine Nachmeldungen mehr berücksichtigt werden.

Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und Zugmaschinen mit Druckluft-Bremsanlage können nicht bei Sammelterminen, sondern nur an den TÜV-Prüfstellen untersucht werden.

- Wir bitten um Beachtung -

---

## Für Landwirte

---

Aufgrund einer Gesetzesänderung werden die **Tierseuchenbeträge ab 2004** nicht mehr von der Gemeinde Forstern erhoben.

Tierbestandsänderungen sind ab sofort an die Bayerische Tierseuchenkasse München, Arabellastraße 29, 81902 München, Tel. 089/929900-0, zu melden.

---

## Personalausweis / Reisepass

---

Prüfen Sie bitte zu Beginn der Urlaubs- und Ferienzeit die Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses und beantragen Sie rechtzeitig die Ausstellung bei der Gemeinde. Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Ausgabe beträgt mindestens 4 Wochen. Wir bitten um rechtzeitige

Beantragung. Außerdem ist zu beachten, dass keine Personalausweise und Reisepässe mehr verlängert werden können.

#### Ausweispflicht:

Alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen. Zur Ausstellung des Reisepasses oder Personalausweises werden 1 Passbild und 1 Geburtsurkunde benötigt.

#### **Einreisebestimmungen in die USA**

**Ab dem 01.10.2003** brauchen alle Reisende (auch Babys und Kinder) einen **eigenen maschinenlesbaren Reisepass** für die visafreie Einreise. Bis zum 30.09.2003 werden für Kinder unter 16 Jahren noch der Kinderausweis mit Lichtbild bzw. der Eintrag des Kindes im Pass eines mitreisenden Elternteils anerkannt.

Damit ist es ab dem 01.10.2003 auch nicht mehr möglich, mit einem vorläufigen Reisepass einzureisen. Deshalb wird für kurzfristig angesetzte USA-Reisen die Ausstellung eines Expresspasses in Frage kommen. Bitte bedenken Sie aber, dass eine so kurzfristige Ausstellung wie beim vorläufigen Reisepass nicht möglich ist. Mehr Information erhalten Sie im Internet unter [www.usembassy.de/travel/dindex.htm](http://www.usembassy.de/travel/dindex.htm)

#### **Passfotos**

In letzter Zeit wurden häufig Fotos für die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises abgegeben, welche für das Kopierverfahren bei der Bundesdruckerei nicht geeignet waren.

Gute Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Lichtbildes in den Personaldokumenten. Die Bundesdruckerei fordert folgende Qualitätsmerkmale:

- Der Hintergrund muss immer einen Kontrast zu Gesicht, Haaren und Kleidung aufweisen, auf Farbfotos eignen sich besonders die Hintergrundfarben Beige, Hellbraun, Hellgrau und Hellblau.
- Die Bilder müssen ausreichend ausgeleuchtet sein, damit Farbbrillanz und ausreichende Kontraste gewährleistet sind.
- Jede Art von Farbstichen ist zu vermeiden.
- Das Gesicht sollte in einer Höhe von mindestens

20 mm dargestellt sein, es müssen alle Teile des Gesichtes sichtbar sein.

- Reflexe, wie sie z.B. durch Brillengläser entstehen können, sollten zur besseren Identifikation der abgebildeten Person nicht vorhanden sein.

Außerdem weisen wir wieder einmal darauf hin, dass **Fotos für die Ausstellung eines Personaldokumentes aus neuerer Zeit sein müssen, d.h. nicht älter als ca. 1/2 Jahr sein sollten**. Die Lichtbilder können in Schwarzweiß- oder Farbausführung vorgelegt werden, es dürfen keine Uniformteile abgebildet sein.

Die Gemeinde Forstern übernimmt keine Verantwortung dafür, wenn durch die schlechte Qualität des Passfotos ein neues Ausweisdokument erstellt werden muss. Die Kosten dafür muss der Antragsteller tragen.

---

#### **Kiesverkauf aus der gemeindlichen Kiesgrube in Karlsdorf**

##### **- Beschlussfassung über neue Kostensätze ab 01.07.1998**

---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.1998 einstimmig beschlossen, dass für den Kiesverkauf aus der gemeindlichen Kiesgrube in Karlsdorf folgende neue Kostensätze ab 01. Juli 1998 gelten:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| - Wandkies        | 3,50 €/ m <sup>3</sup><br>zzgl. 0,50 € für Laden |
| - Rollkies        | 2,50 €/ m <sup>3</sup><br>zzgl. 0,50 € für Laden |
| - geworfener Kies | 4,50 €/ m <sup>3</sup><br>zzgl. 0,50 € für Laden |

---

#### **Kiesabgabe für Landwirte zum Ausbessern der Straßen**

---

Jeden ersten Freitag im Monat erfolgt in der Zeit von

**9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der gemeindlichen Kiesgrube in Karlsdorf eine unentgeltliche Kiesabgabe für Landwirte zum Ausbessern der Feldstraßen.

Der Gemeindearbeiter wird mit dem Radlader den Kies aufladen.

Für Monat August: **01. August 2003**

-----  
-

### **Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) - Gestattung gemäß § 12 GastG**

-----

Wir weisen darauf hin, dass die Anträge auf vorübergehende Gaststättenerlaubnis gemäß § 12 GastG von der Verwaltung nicht bearbeitet werden können, wenn sie nicht fristgerecht (mindestens 14 Tage vorher) bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

-----  
-

### **Rasenmähen in der Gemeinde Forstern**

-----

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf die neue Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BimSchV) vom 06.09.2002 verweisen, mit der eine europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten wie eben dem Rasenmäher. Für unsere Gemeinde, in der keine eigene Lärmschutzverordnung oder -satzung besteht, sieht daher die neue Rechtslage wie folgt aus:

In reinen Wohngebieten bzw. allgemeinen Wohngebieten gelten im Freien die Regelungen der o.g. Verordnung. Das heißt Rasenmäher, Heckenscheren usw. dürfen an Werktagen nicht von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb verboten!

#### **Ein Tipp von uns:**

Viele Kleinkinder und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger halten einen Mittagsschlaf. Bitte mähen Sie nicht in der Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr.

-----  
-

### **Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

### **8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung)**

Mit einer novellierten 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – kurz Rasenmäherlärm-Verordnung genannt, hat die Bundesregierung am 01. August 1987 die bis dahin geltende alte Fassung aus dem Jahre 1976 abgelöst. Die neuen Vorschriften setzen eine EG-Richtlinie für Rasenmäher in deutsches Recht um, wobei für alle motorgetriebenen Rasenmäher Schallgrenzwerte festgelegt werden.

Die zulässigen Grenzwerte sind gegenüber der alten Verordnung technisch anders gestaltet, entsprechen im Ergebnis aber den bisherigen Regelungen.

**Motorgetriebene Rasenmäher dürfen, wie bisher, grundsätzlich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.**

Für lärmarme Rasenmäher bleibt die günstigere Regelung erhalten, dass sie werktags auch von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden können. Es handelt sich um Rasenmäher, die mit einem Schall-Leistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind oder vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von **weniger als 60 Dezibel (A)** gekennzeichnet sind.

An Sonn- und Feiertagen dürfen motorgetriebene Rasenmäher **nicht** benutzt werden. Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für sog. **Rasentrimmer**.

Die zeitlichen Begrenzungen für den Betrieb von motorgetriebenen Rasenmähern gelten nicht für Geräte, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zecken eingesetzt werden.

-----

### **Gemeinde-Chronik**

-----

In jeder Forsterner Familie sollte eine Gemeinde-Chronik vorhanden sein.

Die Chronik kann bei der Sparkasse Forstern oder bei der Raiffeisenbank Forstern zum Preis von 14,- € erworben werden.

-----  
-

### **Eheschließungsrecht;**

**- Wichtige Änderungen seit 01.07.1998**

-----

Der Gesetzgeber hat das Eheschließungsrecht neu geordnet. Die Änderungen sind ab dem 01. Juli 1998 in Kraft getreten. Das traditionelle Aufgebot entfällt; an seine Stelle tritt die „Anmeldung der Eheschließung“. Diese Anmeldung erfolgt in der Weise, dass die Verlobten persönlich bei dem Standesbeamten erscheinen, ihre Absicht, die Ehe zu schließen, kundtun und die für die Prüfung der Eheschließung erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen vorlegen und rechtzeitig einen Termin für die Eheschließung vereinbaren.

Auch der Aushang des früheren Aufgebotes entfällt ersatzlos. Ausschlaggebend hierfür waren in erster Linie datenschutzrechtliche Belange sowie die Tatsache, dass Eheverbote über den Aushang kaum noch bekannt wurden. Dafür wurde das traute Heim der frisch Vermählten jedoch schon bald nach der Heirat zur Anlaufstelle für Vertreter und Postsendungen. Ein weiteres Anliegen der Neuordnung besteht in der Abschaffung überholter Eheverbote und der Änderung von Voraussetzungen für die Eheschließung. So wird das „Eheverbot der Schwägerschaft“ ersatzlos gestrichen. Es wurden bereits regelmäßig Befreiungen von diesem Eheverbot erteilt, da dieses Verbot weder medizinisch noch erbbiologisch zu begründen ist.

Die Nichtbeachtung des „Eheverbots der Wartezeit“ führt nach bisherigem Recht weder zu Sanktionen noch zur Aufhebung der Ehe. Auch von diesem Eheverbot wurde bisher ausnahmslos Befreiung erteilt. Wegen des Vorrangs der zweiten Ehe bei der Ehelichkeitsvermutung ist es praktisch bedeutungslos geworden. Das „Eheverbot der Wartezeit“ ist ersatzlos entfallen.

Auch die Trauzeugen bei der Eheschließung sind nicht mehr obligatorisch. Es bleibt den Eheschließenden überlassen, in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen zu heiraten oder ganz auf Trauzeugen zu verzichten.

Des Weiteren wurden die Gebührentarife geändert. Weitere Informationen sind beim Standesamt der Gemeinde Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern, Tel. 08124 / 5317 - 11 zu erfahren.

-----  
-

**Liebe Hundefreunde,  
helfen Sie mit, unsere Gemeinde sauber zu halten!**

---

In der letzten Zeit gingen Beschwerden in der Gemeindeverwaltung ein, dass öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen, aber auch Kinderspiel-

plätze und das Umfeld und Sportplätze durch Hundekot verunreinigt werden.

Die Verunreinigungen stellen nicht nur einen Verstoß gegen die öffentliche Sauberkeit dar, sie sind auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle mit der Folge hygienischer Gefahren. Vor allem sind Kinder durch Bakterien, Viren und Würmer gefährdet. Meiden Sie daher insbesondere mit Ihrem Vierbeiner beim Spaziergang das Umfeld von Kinderspielplätzen und Schulanlagen, also solche Bereiche, in denen sich häufig Kinder aufhalten.

Die Hundebesitzer wollen vielfach nicht zur Kenntnis nehmen, dass sie verpflichtet sind, den Schmutz der Tiere selbst in geeigneter Weise zu beseitigen. Es geht nicht an, dass beispielsweise Sportplätze, das Freizeitgelände, Wege usw. regelrecht als „Hundeklo“ benützt werden.

Die Gemeinde Forstern appelliert daher an das Pflicht- und Umweltbewusstsein der Hundehalter.

### **Hunde an die Leine**

Die Gemeinde Forstern weist alle Hundehalter darauf hin, dass Hunde auf fremden Grundstücken **grundsätzlich** nicht unbeaufsichtigt laufen dürfen. Hunde sind an der Leine zu führen.

Der Hundebesitzer ist für seinen Hund haftbar !

### **Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang öffentlicher Straßen**

---

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Grundbesitzer, deren Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dafür Sorge zu tragen haben, dass von Anpflanzungen ihrer Grundstücke keine Äste und Zweige in den Lichtraum der Fahrbahnen und Gehwege hineinragen (Art. 29 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz).

**Vor allem sollte auch darauf geachtet werden, dass Straßenbeschilderungen und Verkehrszeichen von Grünpflanzen nicht überwuchert, sondern gut sichtbar sind.**

Im Bereich von Gehwegen ist eine **Durchgangshöhe von 2,50 m** im Lichtraum der Straße ein **Durchfahrtshöhe von 4,50 m** zu gewährleisten.

Eine Zuwiderhandlung gegen Art. 29 Abs. 2 BayStrWG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Alle betroffenen Grundstücksbesitzer werden daher gebeten, diese Vorschriften zu beachten und immer rechtzeitig ihre Anpflanzungen zurückzuschneiden.

---

**Einhaltung der Bebauungspläne;  
hier: Gestaltung der Einfriedung (Zäune)**

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass jeder Bebauungsplan in seiner Satzung hinsichtlich der Gestaltung der Einfriedungen (Zäune) detaillierte Gestaltungsvorschriften enthält.

Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, diese satzungsrechtlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten. Bei evtl. Verstößen ist im Falle einer Anzeige damit zu rechnen, dass die Zäune kostenpflichtig entfernt werden müssen.

Alle Hauseigentümer werden daher in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, die Einhaltung dieser Vorschriften zu beachten !

---

**Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen**

Entgegen weit verbreiteter Meinung in der Bevölkerung, weisen wir darauf hin, dass nach Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, Gemeinden berechtigt sind, Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind, zu verlangen.

**Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet**

- wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
- wer zur Beseitigung der v.d. Feuerwehr behobene Gefahr verpflichtet war
- wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
- wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**Kein Kostenersatz wird verlangt**

- für Einsätze im abwehrenden Brandschutz,
- für Einsätze im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen
- bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung.

---

**STANDESAMT FORSTERN**

**Geburten:**

Die Gemeinde Forstern gratuliert folgenden Eltern zur Geburt ihres Kindes:

Moser Simona und Peter, Münchner Straße 27  
Sohn: **Antonio**

Petri Jana und Ralf, Lindacher Weg 1, Karlsdorf  
Sohn: **Jonas**

**Eheschließungen:**

Herzlichen Glückwunsch zur Vermählung den Brautleuten

Kern Leonhard und Figiel Petra, Kreiling 33 a

Witte Gregor und Block Karin, Kronacker Str. 3, Preisendorf

**Sterbefälle:**

Anna Gartner, zuletzt wohnhaft in Preisendorf 59, 85659 Forstern (90 Jahre)  
Anna Bernhauser, zuletzt wohnhaft in Kreilinger Straße 16, Preisendorf (80 Jahre)  
Franz Büchlmann, zuletzt wohnhaft in Heimgartenstraße 2 (72 Jahre)

**Fundamt:**

**Gefunden:**

1 Schlüssel mit rosa Plastikschatzhülle und silbernem Anhänger

**Gesucht:**

1 dunkelgrüne Hundeleine

---

-

## Anträge an den Gemeinderat

---

Anträge an den Gemeinderat, z. B. Bauanträge, Gesuche, Zuschussanträge usw. (Zi.Nr. 2, Herr Ganter) sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde Forstern wegen Aufnahme in die Tagesordnung einzureichen.

---

-

## Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters

---

Die Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters finden wie folgt statt:

Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

---

-

## Amtsstunden der Gemeindeverwaltung

---

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr  
und zusätzlich  
Donnerstag von 13.00 - 18.00 Uhr

---

-

## Kindergarten „Villa Regenbogen“

---

Der Kindergarten „Villa Regenbogen“ ist vom

**04.08.2003 bis einschließlich 02.09.2003**

geschlossen.

gez. Schermer Helga  
Kindergartenleiterin

---

## Maisanpflanzung an Straßenkreuzungen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnlich mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Unter Anpflanzungen aller Art fällt unter anderem auch Mais soweit er die Fahrbahn um mehr als einen Meter überragt.

Um die Anfahrtsicht zu gewährleisten sind Sichtdreiecke einzuhalten. Diese Dreiecke berechnen sich anhand der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h ergibt sich eine Schenkellänge von 200 m, bei 90 km/h eine Schenkellänge von 170 m und bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h beträgt sie 135 m. Die Schenkellänge bei 70 km/h beträgt 110 m und bei 60 km/h berechnet sie sich auf 85 m.

Um diese freizuhaltenen Sichtfelder abmessen zu können, muss vom Schnittpunkt der Kreuzung 3 m zur einmündenden Straße hin ein Ausgangspunkt bestimmt werden. Von diesem Punkt aus werden dann die Schenkellängen angetragen.

Ihr Endpunkt ist die Straßenmitte der anderen Straße.

---

-

## Heimatstube

---

Die Heimatstube ist nur auf Anfrage geöffnet. Wer Interesse hat, bitte rechtzeitig bei Herrn Fritz Dworzak Tel. 910315 melden.

---

-

## Abfallwirtschaft; Veranlagung für die Hausmüllabfuhr

---

Das Landratsamt Erding, Sachgebiet Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass

1. bei An- o. Abmeldungen die Änderung der Hausmüllveranlagung einen schriftlichen Antrag durch den Hauseigentümer erfordert.

2. Die Gemeinde stellt dem Landratsamt Erding einmal jährlich eine Einwohnerliste zur Verfügung. Abweichungen zur letzten Einwohnerliste werden nicht automatisch, sondern nur auf Antrag berichtet.

Die entsprechenden Antragsformulare sowie Informationsmaterial liegen in der Gemeindeverwaltung auf.

-----  
-

### **Behinderungen der Entsorgungsfahrzeuge**

---

So schön die jahreszeitlich bedingte Vegetation auch ist und so sehr sie zur Verschönerung unseres Wohnumfeldes beiträgt, aber ein ungebremstes Baum- und Strauchwachstum kann dennoch Probleme bereiten.

Dies bekommen insbesondere die Besatzungen der Entsorgungsfahrzeuge, die Bioabfall, den Restmüll oder Gelbe Säcke abholen, zu spüren. Denn häufig erweisen sich die aus den Gärten in den Straßenraum hineinwachsenden Bäume und Sträucher als großes Hindernis und Sicherheitsrisiko.

Um eine ungehinderte und gefahrlose Entsorgung auch weiterhin zu gewährleisten, weist das Landratsamt Erding alle Hauseigentümer darauf hin, hier Abhilfe zu schaffen.

Landratsamt Erding  
gez. Kaspar - Abfallberater

-----  
-

### **Abfallwirtschaft**

#### **Sperrmüll - richtig entsorgt**

Sperrmüll sind Abfälle, die nicht verwertbar oder nicht wieder verwendbar sind und die aufgrund ihrer Größe nicht in die Restmülltonne passen. Verwertbar ist z.B. Holz, Alteisen oder Elektronikschrott. Verwendbar sind noch gebrauchsfähige Gegenstände, die kostenlos am Altwarenmarkt in Aufhausen, Moosweg 6 abgegeben werden können.

Sperrmüll sind z.B. Matratzen, alte Teppichböden, Teerpappe, Heraklith-Platten, Gartenmöbel aus Kunststoff.

#### **Entsorgungsmöglichkeiten:**

- Sperrmüllabfuhr auf Abruf (Doppelkarten

- hierfür gibt es bei den Gemeinden)
- Selbstanlieferung an die Kreismülldeponie in Isen
- Beauftragung eines Containerdienstes (Anschriften im Branchenbuch oder im Landratsamt nachfragen)

#### **TIPP:**

Sperrmüll zerkleinert in die Restmülltonne (Deckel muss geschlossen sein !!) oder zusätzliche graue Müllsäcke, die bei der Gemeinde für 3,30 € erhältlich sind. Restmüllsäcke können auch für sporadische Mehrmengen (z.B. abgelöste Tapeten) verwendet werden.

Wenn Sie noch Fragen haben, die Abfallberater geben Ihnen unter Tel.Nrn. 08122/58-250 oder 58-317 gerne weitere Auskünfte.

Hören Sie auch ins Abfalltelefon (08122/58-155) rein.

Bitte keine wilden Ablagerungen - der Umwelt zuliebe !

Ihr Landrat  
Martin Bayerstorfer

-----  
-

### **Kompostierbare Kunststofftüten sind nicht für die Biotonne geeignet**

In vielen Geschäften werden neuerdings sogenannte „kompostierbare Kunststofftüten“ zum Kauf angeboten. Aufgrund der Aufschriften „Bioabfallbeutel“, „kompostierbar“, „100 % kompostierbar“, „100 % biologisch abbaubar“ werden diese guten Gewissens gekauft und verwendet. Die Vorteile dieser kompostierbaren Kunststofftüten liegen auf der Hand, sie sind flüssigkeits- und geruchsdicht.

#### **Aber diese Tüten eignen sich nicht für die Biotonne:**

- Die Anlage, in der der Bioabfall aus dem Landkreis kompostiert wird, durchlaufen diese angeblich abbaubaren Kunststofftüten unbeschadet. Deshalb müssen sie anschließend aussortiert werden.
- Bereits in der Biotonne, im Müllfahrzeug oder im Aufnahmebunker die Kompostieranlage werden diese Tüten so stark verschmutzt, dass sie als „kompostierbare Bioabfallbeutel“ nicht mehr erkannt werden können und auf dem Sortierband wie Plastiktüten aussortiert werden müs-

sen. Der erbrachte Mehraufwand für die Sortierung muss vom Landkreis Erding teuer bezahlt werden.

- Die marktgängigen „biologisch abbaubaren Kunststoffe“ sind nicht grundsätzlich aus nachwachsenden Rohstoffen sondern häufig aus fossilen Rohstoffen (Erdöl). Das Kompostierbarkeitszeichen trifft keine Aussage über die Art des Rohstoffes.

Bei Biotonnenkontrollen werden abbaubare Kunststofftüten ebenso als Störstoffe behandelt wie Plastiktüten, d.h. die Biotonnen bleiben ungeleert stehen.

Wer bereits solche „Bioabfallbeutel“ zuhause hat, darf diese als Restmülltüten, aber nicht mehr als Bioabfall benutzen.

Verwenden Sie deshalb für ihren Bioabfall Papiertüten oder einig Blatt normales Zeitungspapier.

Fragen zu diesem Thema beantwortet gerne die Abfallberatung des Landratsamtes Erding, unter der Rufnummer 08122/58-317 zur Verfügung.

gez. Kaspar  
Landratsamt Erding

---

## Vandalismus am Schulgebäude und Allwetterplatz

---

Nachdem es über einen längeren Zeitraum im Bereich des Schulgeländes zu keinerlei negativen Vorkommnissen mehr gekommen ist, sind nunmehr erneut massive Sachbeschädigungen (Beschädigung des Eingangsbereiches der Grundschule und Belages des Allwetterplatzes) aufgetreten.

Die Gemeinde appelliert daher an alle Kinder und Jugendliche, mit den gemeindlichen Einrichtungen sorgfältig umzugehen, denn nur so können Investitionen in Schule und Freizeitanlage verantwortet werden.

Ich bitte alle Bürgerinnen und Bürger auf negative Vorfälle zu achten. Es sollte sich niemand scheuen, bei Ausschreitungen einzugreifen und ggf. auch den Täter bei der Gemeinde zu melden, denn mit ursächlich für die Zunahme von Sachbeschädigungen ist u. a. auch das allgemeine Desinteresse und das fehlende Regulativ der dörflichen Gemeinschaft.

---

## Abfallwirtschaft

---

### Abholtermine für die „Gelben Säcke“

14. August	
11. September	09. Oktober
06. November	04. Dezember

Ausgabestelle für zusätzliche Säcke (kostenlos):  
Gemeinde Forstern - Zi.Nr. 6 -

Des weiteren möchten wir noch einmal auf den Aufdruck des Gelben Sackes hinweisen. Nur diese Produkte, die aufgeführt sind, dürfen hinein.

Bitte vergessen Sie aber nicht, der bessere Weg für uns und unsere Umwelt ist immer  
**A b f a l l v e r m e i d u n g !**

### Gelbe Säcke

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abholung der Gelben Säcke ab 6.00 Uhr morgens beginnt.

Unsere Bitte an alle Benützer, die Gelben Säcke rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen.

### Styropor

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass Styropor-Platten und Styropor-Chips nur in völlig sauberen Zustand im Recyclinghof angenommen werden.

Die Anlieferer sind verpflichtet, verschmutztes Styropor wieder mit nach Hause zu nehmen und in die Restmülltonne zu geben.

Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

### Bauschutt-Container

Die Gemeinde Forstern teilt mit, dass ab sofort im Recyclinghof ein Bauschutt-Container bereitgestellt ist.

Angenommen wird Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l (das entspricht etwa 10 Eimern).

Größere Mengen dürfen nicht angeliefert werden.

Größere Mengen an Bauschutt sind in die Kreismülldeponie nach Isen zu fahren.

### Öffnungszeiten der Kreismülldeponie Isen:

Montag – Freitag

7.30 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr

Tel. 08083/1459

### Achtung !

**Neue Öffnungszeiten des Recyclinghofes seit 01.04.2003**

---

Jeden Mittwoch von 16.00 - 19.00 Uhr  
Jeden Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr

---

## **Abfallwirtschaft – Altwarenmarkt in Erding-Aufhausen, Moosweg 6**

### Öffnungszeiten des Altwarenmarktes

Wann: Mittwoch 15.00-18.00 Uhr/Freitag 14.00 - 18.00 Uhr / Samstags 9.00-12.00 Uhr. Telefonisch erreichbar zu den Öffnungszeiten unter Tel. 08122/12537.

Jeder Umtausch ist ausgeschlossen.

Was dürfen Sie abgeben? Funktionstüchtige Gebrauchsgegenstände ohne optische Mängel, wie Möbel, Fahrräder, Kinderspielzeuge, Kleinwerkzeuge, Sportartikel, Bücher.

Das wird nicht angenommen? Elektrogeräte und Gebrauchsgegenstände, die aufgrund von Funktionsmängeln und ihres äußeren Zustandes zum Sperrmüll oder zur Elektronikschrottsortierung gehören. - Sperrmüll wird nicht angenommen -.

### Wie können Artikel erstanden werden?

Interessenten können die Artikel gegen einen geringen Unkostenbeitrag erwerben. Für die Kaufsache wird keine Gewährleistung übernommen! Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für Mängelgeschäden!

---

## **Recyclinghof**

Wenn die Container im Recyclinghof voll sind, sind die Anlieferer verpflichtet, das Papier, die Kartonagen oder das Alteisen u.ä. wieder mit nach Hause zu nehmen. Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufseher ist unbedingt Folge zu leisten.

---

## **Einwurfzeiten an den Containerstandplätzen bitte einhalten !!!**

An den Containerstandplätzen sind folgende Einwurfzeiten unbedingt zu beachten:

Montag - Samstag 7.00 - 12.00 Uhr und  
14.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Container nicht benützt werden! Bedenken Sie, nicht nur das Benützen z.B. von Glascontainern, auch das An- und Abfahren der Autos erzeugt Lärm. Denken Sie an Ihre Mitmenschen!

Machen Sie mit, auch das ist gelebter Umweltschutz.

Ihr Landrat Martin Bayerstorfer

## **Merkblatt**

## **zur Errichtung von Garagen, Gartengerätehäuschen, Holzlegern und Ähnliches**

### **Grenzgaragen:**

Grenzgaragen im Innenbereich sind gemäß Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO grundsätzlich genehmigungsfrei, wenn alle Festsetzungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO und eines evtl. vorhandenen Bebauungsplanes eingehalten werden.

Art. 7 Abs. 4 BayBO lässt Garagen und deren Nebenräume an der Grenze zu, wenn

- die Gesamtnutzfläche aller Grenzgebäude, überdachte Tiefgaragenzufahrten und Aufzüge zu Tiefgaragen maximal 50 m<sup>2</sup> beträgt und
- die Wandhöhe an der Grenze im Mittel max. 3 m beträgt und
- die Gesamtlänge der Außenwände an der Grenze von 8 m je Grundstücksgrenze nicht überschritten wird.

Wenn diese Voraussetzungen alle vorliegen, gilt für Grenzgaragen somit folgendes:

### **- Gebiet mit einem qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB):**

Die geplante Garage ist plankonform = genehmigungsfrei

Die geplante Garage ist planabweichend = genehmigungsfrei aber Antrag auf isolierte Abweichung erforderlich

### **- Innenbereich (§ 34 BauGB):**

Grundsätzlich genehmigungsfrei

### **- Außenbereich (§ 35 BauGB):**

Immer Baugenehmigung erforderlich

### **Sonstige Garagen:**

### **- Gebiet mit qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB):**

Die geplante Garage ist plankonform = genehmigungsfrei (max. 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche)

Die geplante Garage ist planabweichend = Baugenehmigung erforderlich

### **- Innenbereich (§ 34 BauGB):**

Genehmigungsfrei bis zu einem umbauten Raum von 75 m<sup>3</sup> (Art. 63 Abs 1 Nr. 1 a BayBO)

### **- Außenbereich (§ 35 BauGB):**

Immer Baugenehmigung erforderlich

## **Gartengerätehäuschen, Holzlegen und Ähnliches**

Grundsätzlich gemäß Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO genehmigungsfrei, wenn der umbaute Raum maximal 75 m<sup>3</sup> beträgt und von der Grenze ein Mindestabstand von 3 m eingehalten wird.

Wenn das Gerätehäuschen (freistehend) an der Grenze errichtet werden soll, darf die Nutzfläche max. 20 m<sup>2</sup> betragen, allerdings darf die Grenzbebauung insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Eine Brandwand ist nicht erforderlich solange der umbaute Raum max. 50 m<sup>3</sup> beträgt.

Die Festsetzungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO gelten ebenfalls.

Wenn diese Voraussetzungen alle vorliegen, gilt Folgendes:

### **- Gebiet mit einem qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB):**

Das Nebengebäude ist plankonform = genehmigungsfrei  
Das Nebengebäude ist planabweichend = genehmigungsfrei aber Antrag auf isolierte Abweichung erforderlich

### **- Innenbereich (§ 34 BauGB):** Grundsätzlich genehmigungsfrei

### **- Außenbereich (§ 35 BauGB):** Immer Baugenehmigung erforderlich

Falls das Gartenhäuschen an die vorhandene Garage angebaut werden soll: siehe vorherige Ausführungen zu „Garagen“.

Für weitergehende Rückfragen, insbesondere ob ihr Grundstück im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt und den darin enthaltenen Festsetzungen erteilen wir gerne Auskunft (Rathaus Forstern, Zi.Nr. 2, Herr Ganter Tel. 08124/5317 - 27).

Detailliertere Baurechtsauskünfte erhalten Sie im Landratsamt Erding (Zi.Nr. 315) von Herrn Beuschel und Herrn Forster (Tel. 08122/58-234).

## **Babysitter in Forstern**

<b>Name, Anschrift</b>	<b>Tel.Nr.</b>	<b>Alter</b>
Anja Hegenloh Fichtenstraße 15 b 85659 Forstern-Tading	9099850	16 Jahre
Sandra Speckmaier Hauptstraße 26 85659 Forstern	1245	14 Jahre
Sandra Gfüllner Am Alten Brunnen 18 85659 Forstern	9421	14 Jahre
Corina Schallweg Kreilinger Straße 6 a Preisendorf 85659 Forstern	8683	17 Jahre

Wer einen Babysitter benötigt, kann sich bei oben genannten Mädchen gerne melden.

-----  
-

## **Rentenversicherung**

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass Frau Lerch (Zi.Nr. 3, Tel. 5317-11) im Rathaus Auskünfte bezüglich Rentenversicherungsangelegenheiten erteilt und Rentenanträge entgegennimmt.

-----  
-

## **Auskunft und Beratung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellt und der Landesversicherungsanstalt Oberbayern**

Es stehen folgende Termine zur Verfügung:

**Montag, 11. August 2003**  
**Montag, 08 September 2003**

Die Beratungen finden im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8 statt. Bitte melden Sie sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin unter der Tel. 08122/58-195 an.

-----  
-

## Nichtamtlicher Teil

### Seniorenachmittag

Im Monat August ist kein Seniorenachmittag.

Einladung für September erfolgt im Amtsblatt.

Die Betreuerinnen wünschen Ihnen gesunde und geruhsame Ferien.

### Schnittlauch

Schnittlauch kann jetzt geteilt werden.

Vor dem erneuten Pflanzen auf 10 cm zurückschneiden und pro Pflanze etwas Hornspäne begeben.

Verein für Gartenbau und Heimatpflege

### Siedlervereinigung Forstern e.v.

#### Vereinsausflug

Die diesjährige Fahrt führt uns

**am Samstag, den 13. September 2003,  
Abfahrt 7.30 Uhr bei Omnibus Moser**

in die Gothestadt Salzburg. Zunächst besichtigen wir das Schloss Hellbrunn und wir nehmen dann das Mittagessen im Gasthof „Pflegerbrücke“ in Grödig bei Salzburg ein. Danach fahren wir nach Salzburg und erkunden die Stadt, bevor wir um 17.00 Uhr die Rückreise über die Gaststätte „Ratzinger Höhe“ bei Rimsting nach Forstern antreten.

Der Fahrpreis beträgt pro Person inkl. Eintritt im Schloss 15,- €

Anmeldungen werden erbeten bei Bauer, Tel.1290, oder Schönberger, Tel.1554.

gez. Zeno Bauer  
1. Vorsitzender

### KATH. FRAUENBUND – ÖKUMENISCHER ARBEITSKREIS

Diesmal haben wir jede Menge Termine mitzuteilen. Bitte notieren Sie sich gleich jene, die für Sie interessant sind.

Sehr wichtig: am **Mittwoch den 13.August** treffen wir uns um 18.00 Uhr in der Gemeindehalle (wie letztes Jahr) um die Kräutersträußchen für Mariä Himmelfahrt zu binden. Bitte bringen Sie wieder so viele Kräuter und Blumen mit wie im letzten Jahr. Wir hatten über 1000 Sträußchen und es waren noch zu wenig!

Unser Ausflug am **2. September** führt uns heuer ins Kloster Mallersdorf und nach Regensburg. Im Ersteren machen wir eine Rundfahrt durchs Klostergelände, sehen dann ein Tonbild, bekommen eine Führung durch die Kirche und dann gibt's im Klosterstüberl ein Mittagessen. In Regensburg besichtigen wir das Schloss der Fürstin Gloria von Thurn und Taxis und danach kann jeder machen was er gerne möchte. Abfahrt in Forstern beim Moser um 8.00 Uhr dann wie immer Karlsdorf, Pastetten, Reithofen und Harthofen. Rückkehr gegen 20.00 Uhr. Für Busfahrt und Besichtigungen sind 15,00 Euro zu zahlen.

Im Monat August fällt der Stammtisch aus. Der nächste findet dann am **09. September** um 19.30 Uhr im Feuerwehrstüberl statt. Thema: „Köstlichkeiten aus Milchprodukten“. Referentin: Frau Erni Sandtner von der Hausfrauenvereinigung. Da es für jeden Kostproben gibt, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung. Unkostenbeitrag für diese Veranstaltung: 1,- Euro.

Anmeldung für Ausflug und Vortrag nimmt Frau Anni Siegl Tel: 1859 entgegen.

Vorankündigungen:

Am **14.September** wird der Pfarrgottesdienst in Tading vom Frauenbund und einer Volksmusikgruppe mit gestaltet.

Die alljährliche Wallfahrt nach Altötting findet am Montag, den **6. Oktober** statt.

Vom **8. bis 12.November 2003** planen wir eine Reise nach Rom. Flug, 4xHalbpension und Besichtigungen ca. 550,- Euro. Interessenten für

diese Reise wenden sich bitte an Monika Huber  
Tel. 1085

Einen schönen Sommermonat August wünscht  
das Frauenbundteam

-----

-